

Frau Miethke fragt, ob die in den früheren Richtlinien verankerten Zuschuss-Sätze so lange anzuwenden sind, wie diese auch veröffentlicht sind und, falls dies so sei, ob den Vereinen entsprechende Nachzahlungen zustehen.

Herr Sterzenbach beantwortet den ersten Teil der Frage mit Ja. Allerdings bestehe kein Rechtsanspruch auf Nachzahlung, da die Bescheide zwar unrichtig, jedoch aufgrund nicht eingelegter Rechtsmittel rechtskräftig seien.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.